



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Bericht und Antrag

an den Grossen Stadtrat von Lucern
vom 20. September 2017 (StB 594)

B+A 30/2017

Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften»

**Vom Grossen Stadtrat
beschlossen am
16. November 2017**

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Die Initiative	3
1.1 Inhaltliches	3
1.2 Rechtliches	3
2 Begründung der Fristverlängerung	4
3 Antrag	5

Der Stadtrat von Luzern an den Grossen Stadtrat von Luzern

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Die Initiative

1.1 Inhaltliches

Am 21. September 2016 hat ein Initiativkomitee die Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» eingereicht. Die Initiative verlangt in Form des ausgearbeiteten Entwurfs folgende Änderung der Gemeindeordnung:

Art. 3b (neu)

¹ Das Finanzvermögen der Stadt Luzern darf nicht in Unternehmungen direkt oder indirekt angelegt werden, die mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung, Entwicklung oder Instandhaltung von verbotenem Kriegsmaterial erzielen.

² Die Stadt stellt sicher, dass die Stadt Luzern und ihre selbstständigen öffentlich-rechtlichen Stiftungen und Anstalten ihr Vermögen nicht in Unternehmungen direkt oder indirekt anlegen, die mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung, Entwicklung oder Instandhaltung von verbotenem Kriegsmaterial erzielen.

³ Als verbotenem Kriegsmaterial gelten insbesondere Kernwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition.

Art. 73a (neu)

Städtische Erlasse, welche die Pensionskasse der Stadt Luzern betreffen, müssen mit einer Bestimmung im Sinne von Art. 3b (neu) der Gemeindeordnung der Stadt Luzern ergänzt werden.

1.2 Rechtliches

Ein Volksbegehren kommt zustande, wenn innert der Sammlungsfrist Unterschriftenlisten eingereicht werden, welche die vorgeschriebene Mindestzahl gültiger Unterschriften enthalten (§ 142 Stimmrechtsgesetz). Nach Art. 7 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 (GO) erfordert das Zustandekommen einer Initiative die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten.

Die Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» wurde am 21. September 2016 mit 889 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Stadtrat hat mit Erwahrungsentscheid vom 28. September 2016 das Zustandekommen des Volksbegehrens festgestellt.

Gemäss § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz bzw. Art. 8 GO überweist der Stadtrat seinen Bericht und Antrag zu einer zustande gekommenen Initiative innert zwölf Monaten seit Einreichung dem Grossen Stadtrat. Diese Frist kann um maximal sechs Monate erstreckt werden (§ 41 Gemeindegesetz); in Gemeinden mit Gemeindeparlamenten ist dafür das Parlament zuständig (§ 43 Gemeindegesetz).

Aus den nachstehend genannten Gründen beantragt der Stadtrat eine Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiative um sechs Monate.

2 Begründung der Fristverlängerung

Der Stadtrat hat im November 2016 beschlossen, die Frage der Gültigkeit der Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» – insbesondere die vorgesehenen Anlagevorschriften für die städtische Pensionskasse PKSL als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und registrierte Vorsorgeeinrichtung gemäss Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) – durch ein Rechtsgutachten klären zu lassen.

Das Gutachten liegt vor, bedarf aber nach eingehender Diskussion im Stadtrat noch vertiefter Ergänzungen. Es stellen sich grundsätzliche Fragen zur Zulässigkeit von Anlagevorschriften einer Pensionskasse, der mehrere Arbeitgeber angeschlossen sind. Auch Gesichtspunkte der Mitwirkungsmöglichkeiten der Versicherten erachtet der Stadtrat als noch nicht genügend abgeklärt. Der Frage der Gültigkeit der Initiative kommt entscheidende Bedeutung zu, zumal diese präjudizierend für Anlageverbote in anderen Bereichen (Gentechnologie, Tabak, Alkohol, Glücksspiel usw.) sein könnte. Schliesslich sollen aktuelle Entwicklungen bei der Pensionskasse der Stadt Luzern, die genau in die Richtung der Initiative gehen, noch in die Beurteilung einfliessen können. Daher hat der Stadtrat beschlossen, vertiefende Abklärungen in Auftrag zu geben. Aus diesem Grund kann die Überweisungsfrist von einem Jahr im vorliegenden Fall nicht eingehalten werden.

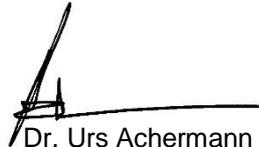
3 Antrag

Der Stadtrat beantragt Ihnen, die Frist zur Behandlung der Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» um sechs Monate bis zum 21. März 2018 zu verlängern. Er unterbreitet Ihnen einen entsprechenden Beschlussvorschlag.

Luzern, 20. September 2017



Beat Züsli
Stadtpräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

Der Grosse Stadtrat von Luzern,

nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag 30 vom 20. September 2017 betreffend

Verlängerung der Frist zur Behandlung der Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften»,

gestützt auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission,

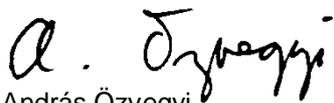
in Anwendung von §§ 41 und 43 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. September 2004 und Art. 8 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999,

beschliesst:

Die Frist, innert welcher der Stadtrat die Initiative «Für ein Verbot von Luzerner Kriegsgeschäften» zu behandeln hat, wird bis zum 21. März 2018 verlängert.

Luzern, 16. November 2017

Namens des Grossen Stadtrates von Luzern



András Özvegyi
Ratspräsident



Dr. Urs Achermann
Stadtschreiber

